

# **SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN „ZWECKVERBAND SOZIALE DIENSTE ANTRIFTTAL-KIRTORF“**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Förderverein führt den Namen  
„Förderverein des Zweckverbandes Soziale Dienste Antrifftal-Kirtorf.“
2. Er hat seinen Sitz in Kirtorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er fördert den Zweckverband Soziale Dienste Antrifftal-Kirtorf mittelbar und trägt dazu bei, dass er die ihm gestellten Aufgaben in der mobilen Alten- und Krankenpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Einzelmitglieder und die Spenden an diesen Verein werden zweckgebunden nach Abzug etwaiger geschäftsbedingter Kosten an den „Zweckverband Soziale Dienste Antrifftal-Kirtorf“ abgeführt.

## **§ 3 Besondere Aufgaben**

Im Hinblick auf die Zweckbestimmung stellt sich der Verein als besondere Aufgaben.

- a) Breite Kreise der Bevölkerung sowie in diesem Raum ansässige Unternehmen und Körperschaften für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen,
- b) einen möglichst großen Beitrag zur Finanzierung des Zweckverbandes zu leisten,
- c) die Bürger über die Ziele und Leistungen des Zweckverbandes bei der mobilen Alten- und Krankenpflege zu informieren und zur Mitarbeit zu ermutigen.

## **§ 4 Erträge**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden,  
die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag oder einen von ihr selbst bestimmten höheren Beitrag jährlich zu leisten. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich Erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
3. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Bekanntmachung erfolgt in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Kirtorf.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist eine halbe Stunde später die Sitzung erneut zu eröffnen; die Mitgliederversammlung ist dann, gleich wie viel Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
5. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung,
  - c) die Entlastung für den Vorstand,
  - d) die Festsetzung des Mindestbeitrages,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - f) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner und 8 Beisitzern. Der Träger des Zweckverbandes Soziale Dienste Antriftal-Kirtorf muss im Vorstand vertreten sein.
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.

## **§ 10 Vertretung des Vereins**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten demgemäss den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung

mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3 / 4 der abgegebenen Stimmen  
die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Vereinsvermögen  
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Träger des Zweckverbandes .

### **§ 13**

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 02. Februar 2001 in Kraft.

Kirtorf, den 02.02.2001